

IHRE STROMPREISE AB 01.05.2023

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Eisenberg mbH



**Stadtwerke
Eisenberg**
Energie 

Lieferant Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH, Etzdorfer Str. 2, 07607 Eisenberg HRB 510659

Produkt

Arbeitspreis

Nettopreis

ERSATZVERSORGUNG für Nicht-Haushaltskunden in der Niederspannung mit Leistungsmessung

Hochtarif-Zeit

29,61 Ct/kWh

Niedertarif-Zeit

29,61 Ct/kWh

Die angegebenen Preise gelten für Kunden mit registrierender Leistungsmessung, deren Strombezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH stellt in ihrem Grundversorgungsgebiet die Ersatzversorgung in Niederspannung für längstens 3 Monate sicher.

Zusätzlich zu den vorgenannten Preisen werden berechnet:

- Die Zulagen gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in der jeweils festgelegten Höhe.
 - Die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
 - Die Entgelte für die Nutzung des Netzes, für Messstellenbetrieb und für Blindarbeit gemäß den jeweils aktuellen Internetveröffentlichungen des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers.
 - Die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Soweit die Stromlieferungen gemäß § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Fassung konzessionsabgabenrechtlich nicht als Belieferung von Sondervertragskunden, sondern als Belieferung von Tarifkunden gelten, erfolgt eine Rückverrechnung der bereits gezahlten Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden und eine Nachberechnung der Konzessionsabgaben für Tarifkunden.
 - Die Zulagen gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils festgelegten Höhe.
 - Die Umlage gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) im Rahmen der Festlegung der Bundesnetzagentur in der jeweils festgelegten Höhe.
 - Die Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils festgelegten Höhe.
 - Die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (VO zu abschaltbaren Lasten) in der jeweils festgelegten Höhe.
 - Ab 1. Januar 2023: Die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils festgelegten Höhe.
- Werden durch den Netzbetreiber zusätzliche Kosten berechnet, deren Ursache in der Kundenanlage bzw. in der Person des Kunden begründet ist oder die auf Handlungen des Kunden zurückzuführen sind, berechnet die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH diese Zusatzkosten an den Kunden in gleichem Umfang weiter und der Kunde ist verpflichtet, diese der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH zu erstatten.

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben. Werden weitere Steuern, Umlagen, Preisbestandteile oder Netzentgelte erhoben, werden diese zuzüglich zu den vorgenannten Preisen berechnet.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die Preise sind veränderlich und gelten jeweils in der unter www.stadtwerke-eisenberg.de veröffentlichten Höhe.

...§ Für die Belieferung mit Strom durch die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

...Niedertarif- (NT), Hochtarif- (HT) und die Sperrzeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber vorgegeben.

Service 036691 / 666-22

Fax 036691 / 666-11

www.stadtwerke-eisenberg.de